

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

Nds. Ges. über die öffentliche Sicherheit u. Ordnung
v. 21. März 1951, GVBl 79, §§ 9, 10

Unter den Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des
§ 10 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffent-
liche Sicherheit und Ordnung fällt ein krankhafter
Geisteszustand, der nach dem Grad seiner Schwere die
Unterbringung des Betroffenen in einer Heilanstalt
aus den in § 9 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Gründen
erforderlich macht.

BGH, Beschl. v. 8. April 1970 - IV ZB 3/70 - OLG Braunschweig
IG Braunschweig

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 3/70

BESCHLUSS

in der Unterbringungssache

betreffend den Zimmermann Paul K [REDACTED] ,
zuletzt wohnhaft in B [REDACTED] , M [REDACTED] weg [REDACTED] ,
zur Zeit im Niedersächsischen Landeskrankenhaus
Kö [REDACTED] ,

Beschwerdeführers,

beigeordnet Rechtsanwalt Dr. L [REDACTED] in B [REDACTED]

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow in der Sitzung vom 8. April 1970

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluß der 8. Zivilkammer des Landgerichts in Braunschweig vom 24. November 1969 wird zurückgewiesen.

Dem Beschwerdeführer wird das Armenrecht für die sofortige weitere Beschwerde versagt.

G r ü n d e :

I.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Braunschweig vom 27. November 1968 wurde die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Heilanstalt nach den §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (GVBl 79; SOG) angeordnet. Die von dem Beschwerdeführer eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch Beschluß des Landgerichts Braunschweig vom 24. November 1969 zurückgewiesen. Gegen den Beschluß hat der Beschwerdeführer sofortige weitere Beschwerde eingelegt.



Das Oberlandesgericht Braunschweig hält das Rechtsmittel für unbegründet. Es ist der Auffassung, daß der vom Landgericht festgestellte Sachverhalt die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Heilanstalt nach § 10 SOG rechtfertige. Das Landgericht habe zwar nicht zum Ausdruck gebracht, ob der krankhafte Zustand des Beschwerdeführers so schwer sei, daß er nicht nur als Geistesschwäche, sondern als Geisteskrankheit, etwa im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 104 Nr. 3 und des § 114 BGB, anzusehen sei, und ob es sich dabei um eine Geisteskrankheit im medizinischen Sinn handle. Der Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des § 10 SOG sei jedoch unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift dahin auszulegen, daß jeder als krankhaft festgestellte Geisteszustand eine Geisteskrankheit im Sinne dieser Vorschrift sei, wenn er nach dem Grad seiner Schwere die Unterbringung des Betroffenen in einer Heilanstalt zu seinem eigenen Schutz oder zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren notwendig mache. Da das Landgericht hinreichend festgestellt habe, daß die von dem hirnorganischen und psychischen Krankheitszustand des Beschwerdeführers ausgehenden Gefahren seine Unterbringung in einer Heilanstalt erforderten, sei eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich, die sofortige weitere Beschwerde vielmehr zurückzuweisen.

An dieser Entscheidung sieht sich das Oberlandesgericht Braunschweig gehindert durch auf weitere Beschwerden ergangene Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle, nach denen § 10 SOG einschränkend auszulegen sei, weil die Vorschrift das Grundrecht der persönlichen Freiheit berühre. Die Unterbringung in einer Heilanstalt dürfe daher nicht wegen einer Geistesschwäche, sondern nur

entsprechend dem Wortlaut der Bestimmung wegen einer Geisteskrankheit im medizinischen Sinne angeordnet werden (Nds.Rpfl. 1957, 152; Rpfleger 1959, 285). Von dieser Auffassung aus müsse, so meint das vorlegende Oberlandesgericht, der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen werden zur weiteren Aufklärung darüber, ob bei dem Kläger eine über die Geistesschwäche hinausgehende Geisteskrankheit bestehe.

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat daher die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Voraussetzungen für die Vorlage sind gegeben.

Es handelt sich um die Auslegung des § 10 SOG, einer Vorschrift des Landes Niedersachsen, die nach § 12 Satz 1 SOG im gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (FGG) anzuwenden ist. Ferner ist in Art. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 14. Mai 1958 (GVBl 117) bestimmt, daß für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesrecht den ordentlichen Gerichten übertragen sind, die §§ 2 bis 34 FGG entsprechend gelten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Damit gilt auch § 28 Abs. 2 FGG, der unter den näher angegebenen Voraussetzungen die Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof vorsieht. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Auslegung einer reichsge-

setzunglichen oder bundesrechtlichen Vorschrift, die eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 1 FGG betrifft. Nach Art. 99 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 GG kann jedoch durch Landesgesetz dem Bundesgerichtshof für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt. Nach dem Sinn und Zweck der Verweisung auf § 28 Abs. 2 FGG, die in den angeführten landesrechtlichen Vorschriften enthalten ist, sollte der Bundesgerichtshof im Interesse der Rechtseinheit auch berufen werden, bei abweichenden Auffassungen der Oberlandesgerichte über Niedersächsisches Landesrecht, das zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, zu entscheiden (Jansen FGG 2. Aufl. § 28 Anm. 33; vgl. BGHZ 38, 36). Der Vorlage steht also nicht entgegen, daß das Oberlandesgericht Braunschweig bei der Auslegung einer landesrechtlichen Vorschrift von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts des Landes Niedersachsen abweichen will.

Die Auffassung des vorlegenden Gerichts, daß es einer Entscheidung der von ihm herausgestellten Rechtsfrage bedarf, ist für den Bundesgerichtshof bindend (BGHZ 7, 339). Es ist auch nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts über die Voraussetzungen, unter denen die Anordnung der Unterbringung einer Person in einer Heilanstalt zulässig ist, von derjenigen des Oberlandesgerichts Celle abweicht.

III.

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts ist ebenso wie die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts frist- und formgerecht eingelegt. Der beigeordnete Rechtsanwalt hat sie "namens des Untergebrachten", also offenbar auf Grund mündlicher Bevollmächtigung durch diesen, erhoben. Ihm steht aber auch ein eigenes Beschwerderecht zu (LG Oldenburg NdsRpfl. 1952, 14; Baumann, Unterbringungsrecht 358). Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Beschwerdeführer an Trunksucht leide, daß jedoch seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht zulässig sei, weil eine Entziehungsbehandlung keinen Erfolg verspreche. Diese Ausführungen sind rechtlich unangreifbar.

Das Landgericht hat weiter festgestellt, bei dem Beschwerdeführer seien von der Intelligenz her keine Ausfälle vorhanden, die die Annahme einer Geisteskrankheit oder auch nur einer Geistesschwäche rechtfertigen könnten. Der Beschwerdeführer leide jedoch an einem organischen Hirnschaden, der durch das Zusammenwirken einer Hirnhautblutung, einer Epilepsie, eines anhaltenden Alkoholmißbrauchs und möglicherweise eines früheren Hirntraumas verursacht sei. Der Hirnschaden habe zu krankhaften Wesensveränderungen geführt, die die Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit des Beschwerdeführers in einem solchen Maß herabgesetzt hätten, daß man ihm im unterstellten Fall einer Straftat die Fähigkeit absprechen müßte, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 51 Abs. 1 StGB).

Aus der festgestellten Geisteskrankheit drohten dem Beschwerdeführer selbst und der Allgemeinheit Gefahren. Der auch körperlich schwer erkrankte Beschwerdeführer würde infolge der geistigen Erkrankung nicht in dem erforderlichen Maß für sich sorgen, insbesondere sich nicht der notwendigen ärztlichen Behandlung unterziehen. Im Falle der Entlassung aus dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus würde der Beschwerdeführer mit Sicherheit alsbald in der Obdachlosenunterkunft und bei seinem früheren Leben landen. Er würde sich, weil er krankheitsbedingt die verheerenden Folgen nicht erkennen könne, erneut in erheblichem Maß dem Alkoholgenuß hingeben. Danach würde die hirnorganische Schädigung ebenso weiter ihren Fortgang nehmen, wie sich auch das übrige Krankheitsbild verschlechtern würde. Auf sich allein gestellt würde der Beschwerdeführer, ob mit oder ohne Alkoholmißbrauch, alsbald verwahrlosen und verelenden. Er würde auch eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten, da er auf Grund seiner Steuerungsunfähigkeit in Verbindung mit seinem körperlichen Leiden dem Straßenverkehr nicht mehr gewachsen sei und nicht zu übersehende Reaktionen mit der Umwelt heraufbeschwören würde, wie dies in der Vergangenheit bereits mehrfach der Fall gewesen sei.

Diese Feststellungen halten den verfahrensrechtlichen Einwendungen der sofortigen weiteren Beschwerde stand. Es ist kein Rechtsfehler, daß das Landgericht sich ein Urteil über den Geisteszustand des Beschwerdeführers auch auf Grund der gutachtlichen Äußerungen des Privatdozenten Dr. F. [REDACTED] gebildet hat, der in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt hatte, der Beschwerde-

3

führer leide nicht an einer Geisteskrankheit im Sinne der medizinischen Definition, sondern an einer Geisteschwäche im Sinne der Entmündigungsgesetzgebung, und der die Notwendigkeit einer Unterbringung des Beschwerdeführers zurückhaltend beurteilt hatte. Da der Sachverständige sich in der vor dem Landgericht durchgeführten Verhandlung dem Gutachten des Sachverständigen Medizinaldirektor Dr. Fr. [REDACTED] anschloß, daß bei dem Beschwerdeführer ein Hirnschaden bestehe, konnte das Landgericht von einer die Steuerungsfähigkeit weitgehend beeinträchtigenden Hirnschädigung ausgehen. Die verwerteten Gutachten hatten in den mitgeteilten Beobachtungen und Symptomen eine reale und tragfähige Beurteilungsgrundlage. Das Landgericht hatte nach seinem Ermessen darüber zu befinden, ob es noch der Zuziehung eines weiteren Sachverständigen bedurfte; diese war nicht schon deshalb geboten, weil Dr. Feldmann zum Obergutachter bestellt worden war, nachdem der Beschwerdeführer einen anderen Gutachter als angeblich voreingenommen bezeichnet hatte, und weil Dr. F. [REDACTED] später in gewissen Richtungen von seinem ursprünglichen Gutachten abwich. Das Landgericht konnte ferner bei einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse zu dem Ergebnis kommen, daß die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Heilanstalt das erforderliche Mittel sei, um Gefahren von ihm selbst sowie unmittelbar bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SOG kann unter weiteren Voraussetzungen die Unterbringung eines Geisteskranken, Rauschgift- oder Alkoholsüchtigen in einer Heil- oder Entziehungsanstalt angeordnet werden. Das Landgericht

und das Oberlandesgericht haben angenommen, daß danach ein Geisteskranker nur in eine Heilanstalt und ein Rauschgift- oder Alkoholsüchtiger nur in eine Entziehungsanstalt gebracht werden dürfe. Für diese Auslegung der Vorschrift spricht manches, es braucht dazu aber nicht abschließend Stellung genommen zu werden. Denn der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzungen, nach denen er als Geisteskranker in eine Heilanstalt eingewiesen werden darf.

Zwar kann nach den getroffenen Feststellungen nicht davon ausgegangen werden, daß der Beschwerdeführer an einer Geisteskrankheit im medizinischen Sinne leidet. Es ist nicht einmal eindeutig festgestellt, ob eine Geisteskrankheit oder eine Geistesschwäche vorliegt, die eine Entmündigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB ermöglichen würde. Eine solche Feststellung war aber auch in dem vorliegenden Verfahren nicht zu treffen, da es auf sie nicht ankäme.

Der Senat vermag der Auffassung des Oberlandesgerichts Celle, das den Begriff der Geisteskrankheit im § 10 SOG ausschließlich im medizinischen Sinn versteht und eine Gleichstellung mit anderen geistig abartigen Zuständen von vornherein ausschließt, nicht beizutreten. Vielmehr ist dem vorlegenden Oberlandesgericht zuzustimmen, wenn es den Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des § 10 SOG unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift dahin auslegt, daß jeder als krankhaft festgestellte Geisteszustand unter sie fällt, der nach dem Grad seiner Schwere die Unterbringung des Betroffenen in eine Heilanstalt zu seinem eigenen Schutz oder zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren

notwendig macht (ebenso OLG Braunschweig NdsRpfl. 1960, 232 und OLG Oldenburg NdsRpfl. 1955, 120). Es ist ein mit § 10 SOG verfolgtes berechtigtes gesetzgeberisches Anliegen, das zu den Wertentscheidungen des Grundgesetzes (Art. 2, 104 GG) nicht in Widerspruch steht, zwangsweise die Unterbringung solcher Personen zu ermöglichen, die, wenn sie in Freiheit gelassen würden, infolge der Abartigkeit ihres Geisteszustandes sich selbst oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würden. Es könnte zu Unzuträglichkeiten und Mißständen sowohl für die Betroffenen selbst wie für die Allgemeinheit führen, wenn Personen, deren Geisteszustand ein Leben in Freiheit ohne eine solche Gefährdung ausschließt, der notwendigen Unterbringung nicht zugeführt werden dürften, weil die bei ihnen bestehende geistige Beeinträchtigung gewisse medizinische oder nach anderen Bestimmungen erforderliche Voraussetzungen nicht erfüllt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist vielmehr ebenso, wie es bei den Unterbringungsgesetzen der anderen Bundesländer durchweg der Fall ist, darauf abzustellen, daß sie die Personen erfaßt, die in Freiheit wegen ihres Geisteszustandes für sich selbst oder andere eine Gefahr, nach dem Recht Niedersachsens eine unmittelbare Gefahr, bilden. Es ist deshalb nicht entscheidend, daß in § 10 SOG, anders als in den Unterbringungsgesetzen mancher Länder, nicht neben der Geisteskrankheit die Geistesschwäche angeführt ist, die nur einen quantitativ minderen Grad der geistigen Abartigkeit bezeichnet (so BayObLGZ 1962, 333 zu Art. 1 des Bayer. Verwahrungsgesetzes vom 30. April 1952, GVBl 163). Das Niedersächsische Unterbringungsrecht ist in demselben Umfang wie das Unterbringungsrecht anderer Länder einer teleologischen Auslegung zugänglich

(Baumann 240). So kann etwa auch bei angeborenem Schwachsinn, wenn er zu der in § 9 Abs. 1 SOG vorausgesetzten Gefährdung führt, die Anordnung der Unterbringung in Frage kommen (ebenso Müller-Heidelberg/Clauss SOG 2. Aufl. § 10 Anm. 2). Stets wird jedoch gefordert, daß der Geisteszustand des Betroffenen und die sonstigen Verhältnisse kein weniger eingreifendes Mittel zur Vermeidung der Gefährdung zulassen; darin findet der Anwendungsbereich der Vorschrift seine notwendige, sorgfältig zu beachtende Begrenzung.

In dem angefochtenen Beschluß wird dargelegt, daß es bei dem Beschwerdeführer, wenn er sich selbst überlassen bliebe, infolge seiner geistigen Abartigkeit zu weiteren körperlichen und geistigen Schädigungen kommen würde, und daß sein auf dieser Abartigkeit beruhendes Verhalten gefährliche Situationen im Straßenverkehr sowie Reaktionen in der Umwelt herbeiführen würde. Dem Beschluß des Landgerichts kann ferner entnommen werden, daß geringere Mittel als die Unterbringung nicht ausreichen, um die bezeichneten Gefahren zu verhüten. Damit sind auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 SOG rechtlich einwandfrei dargetan. Insbesondere ist das Erfordernis der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gegeben. In dem angefochtenen Beschluß heißt es, daß der Beschwerdeführer im Fall seiner Entlassung aus dem Landeskrankenhaus mit Sicherheit alsbald in die Obdachlosenunterkunft gelangen und sein früheres Leben, das ihn bereits weitgehend habe verwahrlosen lassen, fortsetzen werde. Das genügt, um eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung anzunehmen, auf die sich die Lebensweise und der Zustand des Beschwerdeführers auswirken würde.

Im übrigen braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob die Unterbringung zum Schutz der eigenen Person nur erfolgen darf, wenn das Verhalten oder der Zustand des Betroffenen zugleich die öffentliche Sicherheit oder Ordnung berührt (so OLG Celle NdsRpfl. 1969, 19, 205, Baumann 283; a.A. Kobelt MDR 1952, 394 und wohl auch Müller-Heidelberg/Clauss § 9 Anm. 2 a), denn das Landgericht hat eine Gefährdung der Person und im Zusammenhang damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, falls der Beschwerdeführer in Freiheit gelassen würde, festgestellt.

Die sofortige weitere Beschwerde war demnach zurückzuweisen. Dem Antrag, die Entscheidung zurückzustellen, bis eine Operation des Beschwerdeführers durchgeführt sei, ist schon deshalb nicht stattzugeben, weil vom Gericht der weiteren Beschwerde neue Tatsachen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können.

IV.

Das Armenrecht für die sofortige weitere Beschwerde war dem Beschwerdeführer zu versagen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 12 Satz 1 SOG, § 14 FGG, § 114 ZPO).

Dr. Haus

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow